3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 "Ortsmitte II"

Gegenüberstellung der alten und der vorgesehenen neuen Fassung der textlichen Festsetzung Ziff 1

Im Kerngebiet sind die gem. § 7 (2) Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen Vergnügungsstätten sowie die gem. § 7 (3) BauNVO sonst ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Tankstellen) ausgeschlossen. Im Kerngebiet sind die gem. § 7 (2) Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen Vergnügungsstätten sowie die gem. § 7 (3) Nr. 1 BauNVO sonst ausnahmsweise zulässigen Tankstellen ausgeschlossen. Folgende Regelung entspricht der Festlegung für den MK-Bereich des Bebauungsplanes Nr. 18 "Am Rathaus": Die gem. § 7 (2) Nr. 6 und Nr. 7 BauNVO zulässigen Wohnungen sind im Sinne des § 7 (4) BauNVO nur im Obergeschoss zugelassen. Davon ausgenommen sind die bereits bestehenden Wohnungen im Erdgeschoss einschließlich deren Erweiterungen. Die ausnahmsweise zulässigen Wohnungen gem. § 7 (3) Nr. 2 BauNVO können nur mit Zustimmung der Gemeinde errichtet werden.	Alte Fassung	Neue Fassung
	Im Kerngebiet sind die gem. § 7 (2) Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen Vergnügungsstätten sowie die gem. § 7 (3) BauNVO sonst ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Tankstellen)	Im Kerngebiet sind die gem. § 7 (2) Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen Vergnügungsstätten sowie die gem. § 7 (3) Nr. 1 BauNVO sonst ausnahmsweise zulässigen Tankstellen ausgeschlossen. Folgende Regelung entspricht der Festlegung für den MK-Bereich des Bebauungsplanes Nr. 18 "Am Rathaus": Die gem. § 7 (2) Nr. 6 und Nr. 7 BauNVO zulässigen Wohnungen sind im Sinne des § 7 (4) BauNVO nur im Obergeschoss zugelassen. Davon ausgenommen sind die bereits bestehenden Wohnungen im Erdgeschoss einschließlich deren Erweiterungen. Die ausnahmsweise zulässigen Wohnungen gem. § 7 (3) Nr. 2 BauNVO können nur mit Zustimmung der Gemeinde errichtet